

Allgemeine Geschäftsbedingungen FIVE Informatik AG

1 Anwendungsbereich und Geltung

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist die Nutzung von Dienstleistungen und Produkten, die FIVE Informatik AG (nachfolgend «FIVE») gegenüber ihren Kunden (nachfolgend «Kunde») erbringt bzw. anbietet.

Mit der Nutzung der Produkte und Dienstleistungen von FIVE oder durch Unterzeichnung und Retournierung der Offerte, der Auftragsbestätigung, des Dienstleistungsauftrags, des Lizenzvertrags, des Support- und Wartungsvertrags oder des individuellen Vertrags (nachfolgend «Vertrag»), bzw. durch Inanspruchnahme der Dienstleistung oder Bezahlung der Rechnung akzeptiert der Kunde die nachfolgenden Bedingungen unverändert und vollumfänglich.

Die AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrags mit dem Kunden.

2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der Vertragsbestandteile hat der Vertrag Vorrang vor den AGB. Diese AGB haben Vorrang vor dem angenommenen Angebot und das angenommene Angebot hat Vorrang vor dem Pflichtenheft. Abweichende Vereinbarungen der Vertragsparteien im Vertrag bleiben vorbehalten.

Nebenabreden und Abweichungen von diesen AGB sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Erwähnung und einer gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.

3 Vertragsbeginn und Auftragserteilung

Bei Leistungen aus Verträgen gilt der im Vertrag festgelegte Vertragsbeginn. Ohne abweichende Regelung beginnt das Vertragsverhältnis mit der Unterzeichnung des Vertrages oder der Auftragserteilung, jedoch spätestens mit der Bereitstellung der Leistung oder der Aufnahme der Arbeiten. Die Bedingungen zur Vertragsbeendigung sind den Verträgen zu entnehmen.

4 Leistungen der FIVE

FIVE erbringt im Auftrag des Kunden Leistungen wie

- Beratung und Projektmanagement,
- Beschaffung, Konfiguration und Installation von Hard- und Software,
- Vertrieb von Lizenzsoftware,
- Bereitstellung von Online Services und Cloud Services,
- Wartung und Support, Instruktion, Ausbildung und Schulung
- und ähnliche Dienstleistungen.

Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus dem Vertrag. Darin kann auf weitere Dokumente verwiesen werden.

Sofern FIVE aufgrund der entsprechenden Dienstleistungsverträge nicht ausdrücklich werkvertragliche Leistungen erbringt, führt sie ihre Leistungen im Auftragsverhältnis aus.

FIVE ist berechtigt, ihre Leistungen in geringfügig geänderter Form zu erbringen.

5 Leistungen durch Dritte und Partnerfirmen

Die geschuldeten Leistungen werden in der Regel von FIVE erbracht. FIVE ist nach vorgängiger Orientierung und Einwilligung des Kunden berechtigt, die Leistungen auf eine Drittfirma zu übertragen.

6 Leistungen und Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die Dienstleistungen, Produkte und Services von FIVE ausschliesslich unter Einhaltung der Vertragsbestimmungen sowie der schweizerischen und internationalen Gesetzgebung zu nutzen.

Der Kunde trifft alle notwendigen und dem Stand der Technik entsprechenden Schutzmassnahmen, insbesondere vertraulich gehaltene Passwörter, aktuelle Virenschutzprogramme sowie eine Firewall, zur Verhinderung von unerlaubten Eingriffen in eigene und fremde IT-Systeme sowie zur Einhaltung der geltenden Bestimmungen der Fernmelde- und Datenschutzgesetze sowie des Urheberrechts.

Der Kunde verpflichtet sich, die Leistungen von FIVE weder zur Begehung noch zur Unterstützung strafbarer Handlungen zu nutzen und wird in seinem Verantwortungsbereich die erforderlichen Massnahmen treffen, um zu vermeiden, dass eine strafbare Nutzung durch dem Kunden zugehörige Benutzer oder durch Dritte erfolgt.

Der Kunde ist verpflichtet, FIVE für Ansprüche schadlos zu halten, die gegen diese erhoben werden, weil der Kunde oder dessen Personal oder ihm zugehörige Benutzer die Leistungen in Verletzung dieses Vertrages benutzen oder diese für strafbare Handlungen missbrauchen.

Der Kunde informiert FIVE sofort über ihm zur Kenntnis gelangende Mängel, Störungen oder Unterbrechungen von Leistungen, IT-Systemen oder

Software sowie insbesondere auch über Fälle von rechts- oder vertragswidriger Verwendung der Leistungen durch die dem Kunden zugehörigen Benutzer sowie durch nicht autorisierte Dritte (z.B. Hacker).

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die sich in seinem Besitz befindlichen IT-Systeme und Software respektive die durch FIVE vermieteten IT-Systeme, Services und Software, welche für die Nutzung der Leistungen eingesetzt werden, sowie die hierzu eingesetzten Daten inkl. Programmdateien vor unbefugtem Zugriff, Manipulation, Beschädigung und Verlust zu schützen.

FIVE ist für die dem Kunden in den obgenannten Zusammenhängen entstehenden Schäden nicht haftbar, sofern sie keine grobe Fahrlässigkeit trifft.

7 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind vom Kunden ohne Abzug zu leisten. Die Rechnung ist in der auf dem Rechnungsformular angegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen. Bei Nichtzahlung tritt mit der ersten Mahnung der Verzug ein. In diesem Falle ist die FIVE berechtigt, einen Verzugszins in der Höhe von 5% p.a. geltend zu machen. Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Gegenforderungen der FIVE ist ausgeschlossen, ausser die vorgängige schriftliche Zustimmung von FIVE liegt vor.

8 Verzug

Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhalten der im Vertrag als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach Mahnung.

Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, so ist FIVE berechtigt, ihre Leistungen zu unterbrechen und/oder zurückzubehalten.

9 Gegenseitige Informations-, Unterstützungs- und Mitwirkungspflicht

Der Kunde hat die Leistungen von FIVE in jeder Phase durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen zu unterstützen. Ausser den vertraglich ausdrücklich festgelegten Mitwirkungspflichten kann FIVE von dem Kunden jederzeit weitere Mitwirkungspflichten verlangen, wenn dies für die ordnungsgemässe Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist.

Der Kunde bezeichnet entscheidungsberechtigte Kontaktpersonen (inkl. Stellvertreter) die bei Bedarf für FIVE erreichbar sind, erteilt Arbeitsanweisungen, prüft Arbeiten und nimmt Ergebnisse ab. Er gewährleistet zudem den notwendigen Zugang zu Daten, Räumlichkeiten und Arbeitsplätzen.

Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, geeignete und erforderliche Sicherheitsmassnahmen, wie beispielsweise eine Datensicherung, zu treffen, um seine Informationen und Daten bei Verlust oder unautorisierte oder unbeabsichtigter Veränderung wiederherstellen zu können.

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig und frühzeitig über besondere Voraussetzungen sowie über gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften, soweit diese für die Ausführung der Arbeiten von Bedeutung sind.

Kommt der Kunde vorgenannten Pflichten nicht nach und kommt es zu Verzögerungen und/oder Mehraufwänden, gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Kunden.

10 Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch einbezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon bei Vertragsverhandlungen und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistungen unbefristet weiter. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

FIVE darf die Tatsache und den wesentlichen Inhalt der Offertanfrage möglicherweise zu beauftragenden Dritten und Subunternehmern bekanntgeben (vgl. Ziffer 5).

FIVE und der Kunde sorgen für den Datenschutz und die Datensicherheit in ihrem jeweiligen Einflussbereich.

FIVE bewahrt Personendaten nur insoweit und so lange auf, als es zur Erbringung der Leistungen erforderlich ist oder FIVE von Gesetzes wegen dazu verpflichtet ist.

Im Zusammenhang der Erbringung von Dienstleistungen bearbeitet FIVE die Daten des Kunden ausschliesslich zur Erfüllung des Vertrags. Soweit FIVE im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts als Auftragsdatenbearbeiter Personendaten für den Kunden bearbeitet, tut sie dies ausschliesslich auf die in der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung («ADV-Vereinbarung») gemäss Anhang 1 dieser AGB festgelegten Weise

und ausschliesslich für die Zwecke des Kunden. In diesem Fall ist der Kunde allein für die Bestimmung des Zwecks und der Mittel der Verarbeitung bzw. Nutzung der Personendaten durch FIVE im Rahmen des Vertrags verantwortlich, wie insbesondere auch dafür, dass eine solche Verarbeitung nicht geltende Datenschutzgesetze verletzt.

11 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für eigene Leistungen (exklusive Handelsware) beträgt dreissig (30) Tage, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Leistung, spätestens aber fünf (5) Tage nach Leistungserbringung.

Jegliche Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber FIVE für Handelsware sind ausgeschlossen. Es gelten ausschliesslich die Garantiebestimmungen der jeweiligen Hersteller. Der Hersteller ist für die Erbringung der Garantieleistungen direkt verantwortlich. FIVE ist auf Wunsch des Kunden bei der Abwicklung von Garantiefällen behilflich.

Jede weitere Gewährleistung, insbesondere ein Anspruch auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz, ist ausgeschlossen.

Jegliche Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Leistung nicht vertragsgemäss eingesetzt wird.

12 Haftung der FIVE

Die FIVE haftet nicht für weitergehende oder andere Schäden als die im Vertrag vorgesehenen.

Für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet FIVE nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, was vom Kunden zu beweisen ist. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt namentlich für einfache verursachte indirekte oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Mehraufwendungen oder Personalkosten des Kunden, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter, Produktionsausfall, Reputationsschäden oder Schäden aus Datenverlust, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Wenn der geltend gemachte Schaden nachweislich auf grobes Verschulden oder Absicht von FIVE zurückzuführen ist, wird die Haftung betragsmässig wie folgt beschränkt:

- Haftung bei Dienstleistungsaufträgen bis zum Betrag der vereinbarten Dienstleistung, welche durch FIVE erbracht wird,
- Haftung bei Support- und Wartungsverträgen, Lizenzverträgen für FIVE Lizenzsoftware, Verträgen für FIVE Cloud Services bis zum Betrag von 12 monatlichen wiederkehrenden Gebühren,

höchstens jedoch auf CHF 100'000. Der Kunde muss den Beweis für den ihm entstandenen Schaden erbringen.

FIVE haftet nicht für Schäden, die durch Fehler, Ausfälle und zusätzliche Aufwendungen beim Kunden entstehen, falls diese durch Bedienungsfehler des Kunden oder durch Fehler in IT-Systemen, welche nicht unter der Wartungsverantwortung von FIVE stehen, verursacht worden sind. Dasselbe gilt für Schäden, die durch Fehler der eigenen Software des Kunden bzw. der von Dritten bezogenen Hardware, Software oder Dienstleistungen verursacht worden sind.

FIVE übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die dem Kunden durch Missbrauch von Dritten zugefügt werden. Dazu gehören auch Schäden, welche durch Malware (Viren, Trojaner etc.) verursacht werden. FIVE schliesst jede Haftung für Schäden, die durch die Nichterfüllung vertraglicher Pflichten des Kunden entstehen, insbesondere aus der Pflicht zur rechtzeitigen und fehlerfreien Vornahme von Mitwirkungspflichten herrühren, aus. FIVE haftet explizit nicht für das Verschulden von Hilfspersonen und Dritten (z.B. Subunternehmer, Hersteller bzw. Lieferanten). Der Kunde

hat bei Hard- und Software oder Dienstleistungen Dritter keine Haftungs- und Gewährleistungsansprüche gegenüber FIVE. Die zur Analyse und Behebung des Problems notwendigen Arbeiten werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Bestimmungen gemäss dieser Ziffer gelten für alle Ansprüche auf Schadenersatz des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

13 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet gegenüber FIVE unbeschränkt für durch rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für einfache Fahrlässigkeit wird die Haftung des Kunden ausdrücklich ausgeschlossen.

14 Höhere Gewalt

FIVE ist nicht für Vertragsverletzungen verantwortlich, wenn sie die vertraglichen Pflichten aus Gründen höherer Gewalt wie Naturereignisse, Krieg, Aufruhr, Epi- und Pandemien, Unfälle, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen, etc. nicht einhalten kann. FIVE bemüht sich, die vertraglichen Pflichten so rasch wie möglich zu erbringen.

Kann eine Vertragspartei trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben, selbst bei relativen und absoluten Fixtaggeschäften.

15 Änderungen der AGB

FIVE kann die vorliegenden AGB inkl. der ADV-Vereinbarung in Anhang 1 jederzeit ändern. Sie versieht die AGB sowie die einzelnen Anhänge mit einer Versionsangabe. Die jeweils verbindliche Fassung der AGB ist unter www.fiveinfo.ch/AGB einsehbar und ausdrückbar und tritt mit ihrem Aufschalten und der schriftlichen Ankündigung mittels E-Mail in Kraft. Akzeptiert der Kunde die Änderungen nicht, hat er die Möglichkeit, dies FIVE innert dreissig (30) Tagen seit Erhalt der Mitteilung schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Ohne schriftliche Mitteilung innert dieser Frist gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt. Der Beweis für die Mitteilung hat der Kunde zu erbringen.

Sollten einzelne Teile dieser AGB inkl. der ADV-Vereinbarung in Anhang 1 ungültig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Fall werden die Vertragsparteien ungültige Bestimmungen durch solche ersetzen, welche in ihrem wirtschaftlichen Zweck den vorherigen möglichst nahekommen.

16 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen mit der FIVE unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) werden wegbedungen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der FIVE Informatik AG.

Schönbühl, November 2023

Anhang 1: Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV)

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Die vorliegende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung («ADV-Vereinbarung») konkretisiert die Rechte und Pflichten von FIVE und dem Kunden in Bezug auf datenschutzrechtliche Aspekte, basierend auf den zwingenden Vorgaben, insbesondere dem schweizerischen Datenschutzgesetz.

Bei der Erbringung der Dienstleistungen hat FIVE bzw. der durch FIVE beauftragte Unterauftragnehmer (Subunternehmer) Zugang, Einsicht oder speichert personenbezogene Daten im Auftrag und für die Zwecke des Kunden («Auftragsverarbeitung»).

Von der Auftragsverarbeitung betroffen sind personenbezogene Daten, die der Kunde gemäss seiner Wahl der FIVE zur Datenverarbeitung übergibt.

Der Kunde bestätigt und FIVE anerkennt, dass der Kunde für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach anwendbaren Datenschutzgesetzen verantwortlich ist und bleibt.

Besteht zwischen dem Kunden und FIVE nebst dieser ADV-Vereinbarung noch ein weiterer Vertrag, gehen die Vertragsbestimmungen des Vertrages denjenigen dieser ADV-Vereinbarung vor. Ausgenommen davon sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

2 Ort der Bearbeitung

Wird nichts anderes vereinbart, findet die Datenbearbeitung ausschliesslich in der Schweiz statt.

Eine Bearbeitung in anderen Staaten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden zulässig und nur soweit ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt oder durch andere geeignete Garantien ein angemessenes Datenschutzniveau sichergestellt ist.

3 Rechte und Pflichten des Kunden

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Bearbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist allein der Kunde verantwortlich. FIVE wird den Kunden unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Rechte gegenüber FIVE geltend machen.

Der Kunde erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen schriftlich. In dringenden Fällen kann der Kunde Anweisungen auch mündlich erteilen, welche jedoch unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen sind.

Der Kunde informiert FIVE unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten durch FIVE feststellt.

Der Kunde garantiert, dass alle notwendigen Voraussetzungen resp. Rechtfertigungsgründe für die vertraglich geschuldete Bearbeitung (Einwilligung etc.) vorliegen. Er verpflichtet sich, FIVE allfällige Änderungen umgehend mitzuteilen (z.B. Widerruf von Einwilligungen durch betroffene Personen).

4 Pflichten von FIVE

4.1 Weisungsgebundenheit

FIVE bearbeitet Personendaten ausschliesslich gemäss den Vorgaben dieses Vertrages und den weiteren Weisungen des Kunden, es sei denn, FIVE ist gesetzlich zu einer bestimmten Bearbeitung verpflichtet.

FIVE verwendet darüber hinaus die Personendaten für keine anderen Zwecke, insbesondere nicht für eigene Zwecke, und ist nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben.

Die Weisungen werden FIVE schriftlich erteilt.

4.2 Informationspflicht

Wenn FIVE, aus welchen Gründen auch immer, ihre Verpflichtungen aus dieser ADV-Vereinbarung nicht erfüllen kann oder dies absehbar ist, so verpflichtet sie sich, den Kunden, zu informieren. Dabei ist FIVE berechtigt, die Bearbeitung der Daten per sofort auszusetzen.

4.3 Meldung von Verletzungen des Schutzes der Personendaten

Bei einer Störung der Bearbeitung oder einer Datenschutzverletzung leitet FIVE alle zumutbaren, geeigneten und erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung eines eventuellen Schadens ein.

FIVE verpflichtet sich, den Kunden über Verstösse gegen Vorschriften zum Schutz der Personendaten oder gegen die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen und/oder die erteilten Weisungen des Kunden zu unterrichten.

FIVE dokumentiert den Vorfall und unterstützt den Kunden bei der Erfüllung seiner Melde- und Informationspflicht.

4.4 Vertraulichkeit

FIVE hält bei der Bearbeitung die Personendaten vertraulich. Sie darf Personendaten Dritten nur mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Kunden zugänglich machen, weiterleiten, offenlegen oder Auskünfte über diese erteilen.

FIVE sichert zu, dass sie die bei ihr zur Bearbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Bearbeitung mit den für sie massgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht hat. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.

4.5 Bearbeitung durch Unterauftragnehmer

FIVE ist berechtigt, Unterauftragnehmer im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen von FIVE beizuziehen.

Wo ein Unterauftragnehmer eingesetzt wird, hat FIVE diesem die gleichen Verpflichtungen des Kunden wie die aus diesem Vertrag aufzuerlegen. FIVE hat sich zu vergewissern, dass der Unterauftragnehmer diese Verpflichtungen einhalten kann.

4.6 Kontakt bei FIVE für die datenschutzrechtlichen Belange

FIVE Informatik AG
Datenschutz
Bahnhofstrasse 5
3322 Schönbühl

datenschutz@fiveinfo.ch

5 Technische und organisatorische Massnahmen

FIVE beachtet die Grundsätze ordnungsgemässer Datenbearbeitung gemäss den anwendbaren Datenschutzvorgaben.

FIVE ergreift zur Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus – unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, des Kontextes und des Zwecks der Bearbeitung sowie der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen – technische und organisatorische Massnahmen («TOMs») in den folgenden Bereichen:

5.1 Zutrittskontrolle

Ein unbefugter Zutritt zu den Datenbearbeitungsanlagen und Datenträgern wird durch geeignete Massnahmen verhindert. Zum Beispiel durch ein Zutrittskontrollsystem (Ausweisleser, Magnetkarte, Chipkarte).

5.2 Zugangskontrolle

Das Eindringen in die IT-Systeme der FIVE und deren Nutzung durch Unbefugte wird verhindert. Zum Beispiel durch Passwortschutz, Benutzerrechtssystem, Benutzeridentifikation, Authentifizierung oder Verschlüsselung von Datenträgern.

5.3 Zugriffskontrolle

Unerlaubte Tätigkeiten ausserhalb eingeräumter Berechtigungen in den IT-Systemen von FIVE werden verhindert. Zum Beispiel durch bedarfsorientierte Ausgestaltung des Berechtigungskonzepts und der Zugriffsrechte.

5.4 Pseudonymisierung

Personendaten werden, sofern möglich, in einer Weise bearbeitet, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können.

5.5 Weitergabekontrolle

FIVE regelt in ihrem Unternehmen das Ob und das Wie einer Weitergabe von Personendaten, insbesondere für die elektronische Übertragung, den Datentransport und die Übermittlungskontrolle. Geeignete Schutzmassnahmen werden ergriffen. Zum Beispiel Verschlüsselung/Tunnelverbindung (VPN), elektronische Signatur, Protokollierung und Transportsicherung.

5.6 Verfügbarkeitskontrolle

Die Daten werden in geeigneter Form gegen Zerstörung oder Verlust geschützt.

6 Kontrollrechte des Kunden

FIVE erklärt sich damit einverstanden, dass der Kunde oder eine von ihm beauftragte Person berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

Dies kann insbesondere durch die Einholung von Auskünften und Anforderung von relevanten Unterlagen, die Einsichtnahme in die Verarbeitungsprogramme oder durch Zutritt zu den Arbeitsräumen von FIVE zu den ausgewiesenen Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung und unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit erfolgen.

Diese Informations- und Prüfungsrechte stehen unter dem Vorbehalt des Verhältnismässigkeitsgebots und der Wahrung der schutzwürdigen Interessen (insbesondere Sicherheits- oder Geheimhaltungsinteressen) von FIVE.

Wenn der Kunde einen unabhängigen externen Prüfer benennt, hat FIVE Anspruch auf eine Kopie des Prüfungsberichts.

Der Kunde trägt sämtliche im Zusammenhang mit der Information und Prüfung anfallenden Kosten. Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Prüfung darf FIVE eine Vergütung zu den aktuell gültigen Stundensätzen von FIVE verlangen.

Werden nach Vorlage von Nachweisen oder Berichten oder im Rahmen

einer Prüfung Verletzungen dieses Vertrages festgestellt, so implementiert FIVE innert angemessener Frist und kostenlos geeignete Korrekturmaßnahmen.

7 Verfahren nach Beendigung des Auftrages

Bei Beendigung des Auftrages oder auf Verlangen des Kunden hat FIVE die im Auftrag bearbeiteten Daten entweder zu vernichten oder an den Kunden zu übergeben. Ebenfalls zu vernichten sind sämtliche vorhandene Kopien der Personendaten.

FIVE hat dem Kunden auf Verlangen nach Beendigung des Auftrages die sichere Löschung bzw. die sichere Vernichtung aller in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen schriftlich zu bestätigen.

Schönbühl, November 2023